

**Per E-Mail vorab** (anmeldung.oberbank@hauptversammlung.at;  
franz.gasselsberger@oberbank.at;  
andreas.pachinger@oberbank.at)

**REKOMMANDIERT**

Oberbank AG  
Dr. Franz Gasselsberger, MBA  
Mag. Andreas Pachinger  
Untere Donaulände 28  
4020 Linz

**MMag. Dr. Markus Fellner**  
Partner  
T: +43 1 537 70 – 110  
E: markus.fellner@fwp.at

**Beschlussanträge (§ 110 AktG) zur ordentlichen  
Hauptversammlung der Oberbank AG (FN 79063 w),  
einberufen für den 17.5.2022, 10:00 Uhr**

Wien, 6. Mai 2022  
4679400

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender Doktor Gasselsberger!  
Sehr geehrter Herr Magister Pachinger!

Als bevollmächtigter Vertreter der UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p, „UCBA“) und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 230033 i, „CABO“) übermitteln wir hiermit die nachstehenden Beschlussanträge zur ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank AG (FN 79063w, „Oberbank“), einberufen für den 17.5.2022, 10:00 Uhr.

Die UCBA und die CABO verfügen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung gemeinsam über mindestens 1 % des Grundkapitals der Oberbank (siehe Depotauszüge Anlagen ./.1 und ./.2, welche nicht älter als sieben Tage sind). Die Aktionäre erfüllen mit ihrem Aktienbesitz die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts, Beschlussvorschläge zu Punkten der Hauptversammlung zu erstatten und zu verlangen, dass diese zusammen mit diesem Schreiben auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (§ 110 AktG).

**1. Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 13.: Änderung der Satzung in ihrem § 11 und Neufassung und Ergänzung der Satzung ab einschließlich des 5. Abschnittes (§§ 27 ff) der Satzung**

**1.1. Beschlussantrag**

Die UCBA und CABO beantragen als qualifiziert beteiligte Aktionäre der Oberbank gemäß § 110 AktG, die Hauptversammlung der Oberbank möge zu Punkt 13. der kundgemachten Tagesordnung – Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 11 sowie Neufassung und Ergänzung der Satzung ab und einschließlich des 5. Abschnittes (§§ 27 ff) der Satzung – über

- (i) die Änderung der Satzung in ihrem § 11 einerseits; sowie
- (ii) die Neufassung und Ergänzung der Satzung ab und einschließlich des 5. Abschnittes (§§ 27 ff) der Satzung andererseits

getrennt abstimmen.

**1.2. Begründung**

Die Neufassung der Satzung der Gesellschaft ab und einschließlich des 5. Abschnittes der Satzung betrifft die Abänderung des 5. Abschnittes, die Neueinfügung des 6. Abschnittes sowie die Anpassung des 7. Abschnittes (vormals 6. Abschnitt). Sie soll offenbar aufgrund des zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 zur einheitlichen Regulierung von gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) geschaffenen neuen Pfandbriefgesetzes („PfandBG“) (BGBl. I Nr 199/2021) erfolgen.

Demgegenüber verfolgt die von Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank beantragte Neufassung von § 11 der Satzung, durch die die bewährte Regelung des 2. Absatzes, wonach mit Ablauf jeder Hauptversammlung ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet („Fünftelregelung“) ersatzlos gestrichen werden soll, ausschließlich das Ziel, der UCBA/CABO künftig die Bestellung eines Minderheitenvertreters unmöglich zu machen:

Auf Grund der derzeit geltenden Mandatsperioden wären durch die ersatzlose Aufhebung der Fünftelregelung in zukünftigen Hauptversammlungen, vorbehaltlich eines unplanmäßigen vorzeitigen Ausscheidens von Kapitalvertretern, zukünftig nie mehr als 2 Kapitalvertreter in den Aufsichtsrat der Oberbank zu wählen. Dies betrifft insbesondere die Hauptversammlungen 2024 und 2025. Hierdurch würde das Minderheitenrecht des § 87 (4) AktG unterlaufen.

Dieses Vorgehen der Oberbank schließt nahtlos an die Vorgänge rund um die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2019 an, als die Oberbank mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zusammenwirkte, um der UCBA/CABO die Wahl eines Minderheitenvertreters in den Aufsichtsrat der Oberbank durch Herabsetzung der Anzahl der Kapitalvertreter unmöglich zu machen, sodass nur noch zwei zu wählen waren. Der Oberste Gerichtshof hat diesem rechtsmissbräuchlichen und treuwidrigen Vorgehen in seiner Entscheidung vom 12.5.2021 (6 Ob 225/20m) eine klare Absage erteilt. Augenscheinlich wird nun erneut versucht, durch eine Satzungsänderung zu verhindern, dass die UCBA/CABO als größte Einzelaktionärin der Oberbank in Entsprechung ihres Beteiligungsausmaßes im Aufsichtsrat der Oberbank vertreten ist. Derzeit ist das nicht der Fall, weil die UCBA/CABO nicht entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der Oberbank durch zumindest 3 Kapitalvertreter repräsentiert wird (OLG Linz vom 24.9.2020, GZ 3 R 85/20w, Seite 15).

Der Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates junktiniert rechtsmissbräuchlich und treuwidrig zu Lasten der UCBA/CABO die durch das PfandBG erforderlich gewordene Satzungsänderung mit der das Minderheitenrecht der UCBA/CABO unterminierenden Aufhebung des § 11 Abs 2 der Satzung. Obwohl es an jedem inhaltlichen, sachlichen oder gar auch nur formalen Zusammenhang fehlt, sollen die Aktionäre nach dem Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates faktisch dazu gezwungen werden, im Zuge der durch das PfandBG notwendig gewordenen Satzungsanpassung, auch die Fünftelregelung des § 11 Abs 2 der Satzung aufzuheben.

Um diesem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen vorzubeugen, ist der Beschlussantrag der UCBA/CABO vor dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank zur Abstimmung zu bringen. Sämtliche Aktionäre wären andernfalls, aufgrund der verpflichtenden europäischen Vorgaben zu den gedeckten Schuldverschreibungen, implizit gezwungen, auch für den Wegfall des 2. Absatzes von § 11 der Satzung (Fünftelregelung) zu stimmen und hierdurch nolens volens wider die

zwischen den Aktionären bestehende Treuepflicht, das Minderheitenrecht der UCBA/CABO auszuhebeln.

Mit freundlichen Grüßen

  
UniCredit Bank Austria AG  
vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner

  
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.  
vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner

4 Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO
- ./3 Vollmacht UCBA
- ./4 Vollmacht CABO